



## **Stoppt den Waffenhandel!**

### Rüstungsexportkontrollgesetz

#### Auswertung des Greenpeace-Entwurfs und Forderungen der Aktion Aufschrei –Stoppt den Waffenhandel!

Greenpeace hat am 03.03.2020 einen Entwurf für ein Rüstungsexportkontrollgesetz vorgelegt. „Aktion Aufschrei-Stoppt den Waffenhandel!“ begrüßt diese Initiative sehr. Denn damit ist nun eine Basis geschaffen, um mit Bundestag und Bundesregierung in eine konkrete Diskussion für eine tatsächliche Verschärfung der deutschen Rüstungsexportpolitik einzusteigen. Da die unverbindlichen *Politischen Grundsätze* zu Rüstungsexporten von der Bundesregierung entweder nicht eingehalten oder die darin enthaltenen Ausnahmeregelungen zum Regelfall gemacht wurden, ist es notwendig, klare und strenge Kriterien für Exportgenehmigungen gesetzlich zu verankern. Zudem muss die Doppelstruktur von strengem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) und exportfreundlichem Außenwirtschaftsgesetz (AWV) durch ein einziges Ausführungsgesetz entsprechend Grundgesetz, Art. 26, Abs. 2 beseitigt werden.

Die Kampagne „Aktion Aufschrei-Stoppt den Waffenhandel!“ setzt sich seit ihrer Gründung 2011 für ein solches Gesetz ein. Mit dem jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf von Greenpeace wird erstmals ein vollumfänglicher, rechtverbindlicher Katalog von Kriterien für die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten vorgelegt.

#### Begrüßenswerte Eckpunkte des Gesetzesentwurfs von Greenpeace

Der Gesetzesentwurf sieht u.a. vor, die rechtliche Unterscheidung zwischen Kriegswaffen und sog. Sonstigen Rüstungsgütern aufzuheben und Exporte von Kleinwaffen und Leichten Waffen gemäß der OSZE-Definition sowie Teilen und Komponenten dafür in Drittländer vollständig zu verbieten. Drittländer sind gemäß dem Entwurf alle Länder außerhalb der Europäischen Union. Damit wird die bisherige Privilegierung der NATO- und NATO- gleichgestellten Staaten aufgehoben. Diese Notwendigkeit zeigt sich am Beispiel des NATO-Mitglieds Türkei, das deutsche Panzer völkerrechtswidrig in Syrien einsetzte. Rüstungsexporte an kriegsführende oder menschenrechtsverletzende Drittstaaten werden nicht genehmigt. Für technische Unterstützung und Unternehmensbeteiligungen im Ausland im Zusammenhang mit der Herstellung von Rüstungsgütern ist erstmals ein Genehmigungserfordernis vorgesehen. Exportkreditgarantien, sog. Hermesbürgschaften werden nicht mehr gewährt. Unternehmen müssen ihren Antrag auf Exportgenehmigung begründen und in diesem Zusammenhang eine Risikoanalyse hinsichtlich der Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung vornehmen. Dies entspricht weitgehend der sog. menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen (wie sie aktuell für ein deutsches Lieferkettengesetz gefordert wird). Alle Entscheidungen der Genehmigungsbehörden - Genehmigungen, wie Ablehnungen - müssen begründet und monatlich Bericht darüber erstattet werden. Genehmigungen können jederzeit widerrufen werden. Dadurch entstehen dem Staat keine möglichen Kosten durch Schadensersatz- bzw. Kompensationsforderungen. Zudem wird anerkannten Nichtregierungsorganisationen ein Verbandsklagerecht eingeräumt. Die Kontrolle des rechtmäßigen Endverbleibs soll bei allen Rüstungsgütern in regelmäßigen Abständen vor Ort erfolgen - und nicht wie bisher nur in Einzelfällen bei Kleinwaffen.

Den Opfern Stimme – den Tätern Name und Gesicht

[www.aufschrei-waffenhandel.de](http://www.aufschrei-waffenhandel.de)

### Ergänzende und weiterführende Forderungen von „Aktion Aufschrei-Stoppt den Waffenhandel!“

Um ein grundsätzliches Verbot von Rüstungsexporten mit begründungspflichtigen Ausnahmen zu erreichen, bedarf es aus Perspektive des Kampagnenbündnisses „Aktion Aufschrei-Stoppt den Waffenhandel!“ folgender, weitergehender Regelungen, die anhand des Gesetzentwurfs von Greenpeace (in Klammern der Verweis auf die entsprechenden Paragraphen) dargelegt werden:

- Für **Kleine und Leichte Waffen** muss statt der OSZE- die **UN-Definition** angewendet werden. Diese Definition findet auch im Internationalen Vertrag über den Waffenhandel (ATT) Anwendung, den Deutschland 2013 ratifiziert hat (Vgl. §2 (4) GP).  
Denn, im Gegensatz zur OSZE-Definition unterscheidet die UN-Definition nicht zwischen militärischen und zivilen Waffen. Dieser Unterscheidung liegt keine technische Varianz zugrunde, sondern wird, laut Bunderegierung, nur aufgrund des zu beliefernden Endverwenders (zivil: Polizei, militärisch: Streitkräfte) bestimmt.
- Das Exportverbot für Kleine und Leichte Waffen muss **Zubehör, die dazugehörige Munition, Herstellungs-ausrüstung, Technologie, Software und Lizenzen** für den Nachbau miteinschließen und für ausnahmslos alle Länder gelten – also auch EU-Länder (Vgl. §10 GP).
- Die **Endverwender** deutscher Rüstungsexporte dürfen **nur staatliche Stellen** sein. Anderslautende Regelungen für EU-Länder werden abgelehnt (Vgl. §2 (9) GP). Die EU- Richtlinie zur Verbringung von Verteidigungsgütern (2009/43/EG) kann dieser Forderung jedoch im Wege stehen. Denn diese Richtlinie dient u.a. der Förderung länderübergreifender -Rüstungsproduktion. Entsprechend sollen z.B. deutsche Komponenten in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren an ein europäisches Unternehmen geliefert und diesem die Verfügungsgewalt über das Rüstungsgut als nichtstaatlicher Endempfänger übertragen werden können. Der Staat, in dem dieses Unternehmen seinen Sitz hat, ist dann für die Kontrolliere eines möglichen Exports verantwortlich. Deutschland verliert damit die Kontrolle über die weitere Verwendung von aus Deutschland gelieferten Rüstungsgütern, wenn diese als „reine Zulieferungen“, ohne länderübergreifende gemeinsame Produktentwicklung exportiert werden.
- In diesem Zusammenhang muss bei jedem **Weiterverkauf (Re-Export)** eines Gesamtsystems, zu dem ein deutsches Unternehmen Rüstungsgüter zugeliefert hat, eine Genehmigung aus Deutschland eingeholt werden. Dieses Genehmigungserfordernis muss unabhängig davon sein, ob diese Zulieferung im Rahmen eines staatlichen oder industriellen Kooperationsprojekts innerhalb der EU, oder als „reine“ Zulieferung stattfindet. (Vgl. „Begründung“ zu §9 GP).
- **Lizenzverträge** müssen ausnahmslos verboten sein (§7 GP).  
Denn, wird der Nachbau deutscher Waffen im Ausland erst einmal erlaubt, ist der Weiterverkauf (Re-Export) nicht mehr zu kontrollieren. Beispielhaft genannt sei die Lizenzproduktion von G3-Gewehren in Iran bis heute (die Lizenz wurde in den 60er Jahren erteilt) oder der Nachbau von G36-Sturmgewehren in Saudi-Arabien.
- Ein **Exportverbot für Länder der Europäischen Union bei Verstoß gegen die Menschenrechte** sollte nicht erst erteilt werden können, wenn gemäß Art. 7 Abs. 1. EUV ein Feststellungsbeschluss getroffen wurde (Vgl. §9 GP), sondern bereits wenn die genehmigende Behörde den Verstoß oder eine hinreichende Gefahr dafür feststellt.

- Darüber hinaus müssen **Verstöße gegen das Völkerrecht durch ein EU-Mitgliedsland ebenso zu einem Exportverbot** führen.  
[Die EU- Richtlinie zur Verbringung von Verteidigungsgütern (2009/43/EG) bietet für beide Forderungen einen möglichen Ansatz in Art. 39: „In Fällen [...] in denen ein **die Genehmigung ausstellender Mitgliedstaat** der Auffassung ist, dass die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder seine wesentlichen Sicherheitsinteressen beeinträchtigt werden könnten, sollte dieser [...] auch — **angesichts seiner Pflicht, die Menschenrechte zu schützen sowie Frieden, Sicherheit und Stabilität zu gewährleisten** — in der Lage sein, die Gültigkeit der **Genehmigung** zur Verbringung in Bezug auf das betreffende Unternehmen vorläufig **auszusetzen.**“]
- Zusätzlich zu Exportkreditgarantien für Rüstungsexporte (Vgl. §19 GP) muss jede Form der **staatlichen Unterstützung von Rüstungsexportgeschäften** untersagt sein, wie z.B. Vorführung oder Training durch die Bundeswehr oder die Begleitung von Rüstungslobbyisten bei Auslandsreisen von Regierungsmitgliedern.
- Die Festlegung von **Drittstaaten mit Sonderstatus** (Vgl. §12 GP) bzw. eine sogenannte „Weiße Liste“ wird abgelehnt.  
Denn die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für einen Rüstungsexport müssen stets im Einzelfall erfolgen und Genehmigungen dürfen nur im Ausnahmefall erteilt werden.
- Ausnahmen für sog. **Nicht-letale Rüstungsgüter** sollen nicht abweichend von den sonst einzuhaltenden Genehmigungskriterien möglich sein, v.a. dann nicht, wenn sie in Fällen einer „Krisenbewältigung“ eingesetzt werden sollen (Vgl. § 13 GP). Denn z.B. auch Gummigeschosse können eine tödliche oder schwer verletzende Wirkung haben. Darüber hinaus bietet der nicht definierte Ausnahmetatbestand „Krisenbewältigung“ ein Einfallstor für eine Vielzahl von Rüstungsexporten. [Der §13 des GP-Entwurfs steht an dieser Stelle sogar hinter §76 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zurück, dem gemäß Ausnahmen für „nichtletale militärische Güter“ nur dann möglich sind, wenn diese „für Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union und der Vereinten Nationen bestimmt sind.“]
- Die **statistische Erfassung und in der Folge die Berichtspflichten** der Bundesregierung müssen weitergehend (Vgl. §18 GP) verbessert werden:  
Die tatsächliche Ausfuhr von sog. sonstigen Rüstungsgütern muss erfasst werden.  
Denn bisher wird nur die tatsächliche Ausfuhr von Kriegswaffen erfasst und darüber berichtet. Diese Berichtspflicht und das damit in Verbindung stehende öffentliche Informationsinteresse darf zudem nicht gegen Geschäftsgeheimnisse der Rüstungsunternehmen abgewogen werden, wie im letzten Rüstungsexportbericht 2019 erstmals umfassend geschehen (Vgl. Rüstungsexportbericht 2019, Anlage 12, S. 126).  
Außerdem muss bei Herstellungs-ausrüstung, Software, Technologie und Lizenzen erfasst werden, für welche Rüstungsgüter diese bestimmt sind. Dies ist bisher nicht der Fall, was dazu führt, dass nicht nachvollzogen werden kann, welche Rüstungsgüter im Ausland reproduziert werden können.
- **Rüstungsexporte durch das Bundesverteidigungsministerium** (Bundeswehrausfuhren), z.B. im Rahmen von sog. „Länderabgaben“ müssen genauso diesem Gesetz, seinem Genehmigungsverfahren und den daraus resultierenden Berichtspflichten unterliegen.  
Denn bislang ist das BMVg in diesen Fällen die zuständige bzw. seine eigene Genehmigungsbehörde. Das Gleiche muss für Rüstungsexporte im Rahmen der sog.

Ertüchtigungs- und Ausstattungshilfeprogramme der Bundesregierung für ausländische Sicherheitskräfte gelten.

- Das Rüstungsexportkontrollgesetz muss das einzige **Ausführungsgesetz** gemäß Artikel 26, Abs. 2 GG sein. Das Kriegswaffenkontrollgesetz, das Außenwirtschaftsgesetz und die Außenwirtschaftsverordnung kommen dann nicht mehr zur Anwendung (Vgl. §8 GP).
- In diesem Zusammenhang müssen die **Strafvorschriften** eigenständig auf die Tatbestände in diesem neuen Gesetz eingehen und nicht nur auf die des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) und des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) verweisen. Darüber hinaus sollten die Strafvorschriften eine eigenständige Gewinnabschöpfung des illegalen Geschäftes sowie die Aberkennung der sog. Zuverlässigkeit des Unternehmens beim ersten Verstoß beinhalten.

Darüber hinaus fordert die Aktion Aufschrei- Stoppt den Waffenhandel die Klarstellung des Art. 26, Abs. 2 GG: „Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“ durch den Zusatz „Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter werden grundsätzlich nicht exportiert“.